

Urteil des Kreisgerichts Spremberg

vom 24. 5. 1955

— 5 Ds. 70/55

K II 71/55 —

Die Geldscheine kleiner Stückelung sind aber zugleich Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, weil sie innerhalb unserer Währung und unserer Wirtschaft den bestimmten Zweck haben, das ordnungsmäßige Funktionieren aller Zahlungen innerhalb der Wirtschaft zu gewährleisten. Durch den Umtausch gegen große Stückelung im Interesse der Wechselstuben haben die Angeklagten diese kleinen Geldscheine ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen und damit die Durchführung der Wirtschaftsplanung angegriffen.

Eine weitere Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung durch den Angriff der Angeklagten besteht in ihrer Unterstützung des Funktionierens der West-Berliner Wechselstuben. Die Wechselstuben sind ein Mittel der Imperialisten zur Störung unserer Wirtschaft. Die Festsetzung des Schwindelkurses der Westmark wird mit ermöglicht durch das Vorhandensein der in West-Berlin erforderlichen Stückelung in DM der Deutschen Notenbank zur Auszahlung an die Kunden.

Alle Angeklagten haben durch ihre Tat unsere Wirtschaft in erheblichem Umfang geschädigt. Über Mittelspersonen haben sie Beziehungen zu West-Berliner Wechselstuben aufgenommen und waren, indem sie alle an sie gestellten Anforderungen erfüllten, zuverlässige Stützen dieser Instrumente des kalten Krieges. Ihre Taten verletzen die Interessen und mißachten die politisch-moralischen Anschauungen unserer Werktätigen. Sie zeigen einen hohen Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit. Besonders verwerflich sind die Taten der Angeklagten Kr., G., Ke., Sch. und O., die als Angestellte des Berliner Stadtkontors das in sie gesetzte Vertrauen schwer mißbraucht haben. Wenn sie auch lediglich aus schnöder Gewinnsucht und Egoismus gehandelt haben, so waren ihnen die schweren Auswirkungen ihrer Verbrechen auf unsere Wirtschaft und Staatsordnung dennoch bewußt. Irgendeine Notlage oder wirtschaftliche Schwierigkeit lag bei ihnen nicht vor. Die beantragten Strafen, für den Angeklagten Ke. von **5 Jahren Zuchthaus**, für den Angeklagten G. von **3 Jahren 9 Monaten Zuchthaus**, für den Angeklagten Sch. von **3 Jahren Zuchthaus**, und für den Angeklagten P. von **4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus**, entsprechen in vollem Maße dem Umfang und der Gesellschaftsgefährlichkeit der Taten. Der Senat erkannte deshalb diese Strafen als gerechtfertigt und notwendig zur Erziehung der Angeklagten. Bei dem Angeklagten Kr. milderte der Senat trotz großen Tatumfangs die beantragte Strafe von 7 Jahren Zuchthaus auf **6 Jahre Zuchthaus**, weil der Angeklagte zuletzt seine strafbaren Handlungen von selbst einstellte. Die erkannte Strafe ist ausreichend zur Erziehung des Angeklagten. Die beantragte Strafe von 3 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus für den Angeklagten O. milderte der Senat auf **3 Jahre und 6 Monate Zuchthaus**, weil der Angeklagte O. nicht selbst, sondern immer nur mit Hilfe anderer Angeklagter Geld umgetauscht hat. Die erkannte Strafe entspricht seinem Tatanteil und seinen sonstigen persönlichen Umständen.

Die beantragte **Einziehung des Vermögens aller Angeklagten** ist angesichts des umfangreichen Schadens, den die Angeklagten angerichtet haben, notwendig und gerechtfertigt.

Quelle: „Neue Justiz“ 1955, S. 669.

*

Die Einfuhr von Ostgeld in die Sowjetzone wird auch dann bestraft, wenn der Einführende dieses Geld nicht durch einen Umtausch in einer West-Berliner Wechselstube erworben hat.

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens gem. der 13. Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und im Ausland vom 23. März 1949 (ZVOBl. S. 211) in Verbindung mit § 9 der WStVO zu einer **Zuchthausstrafe von 2 Jahren** verurteilt.

Die Untersuchungshaft vom 20. April 1955 bis zum 24. Mai 1955 wird dem Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet. Die beschlagnahmten Gelder in Höhe von 6240,60 DM werden eingezogen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Aus den Gründen:

Auf Grund seiner Verheiratung trat der Angeklagte in ein weitläufiges Verwandtschaftsverhältnis zu einer gewissen Frau L., welche inzwischen verstorben ist. Frau L. bezog von dem Versicherungsverein der Angestellten der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine monatliche Rente von 208,20 DM die ihr von dieser Monopolverwaltung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes des innerdeutschen Zahlungsverkehrs per Post von West-Berlin in das Gebiet der DDR gesandt wurde. Nach Inkrafttreten vorstehenden Gesetzes konnten die Postüberweisungen nicht mehr vorgenommen werden und der Angeklagte erklärte sich bereit, den monatlichen Rentenbezug persönlich in West-Berlin für die verstorbene Frau L. abzuholen. Diese Abholungen geschahen insgesamt 31- oder 32mal, so daß insgesamt von dem Angeklagten ein Betrag von 6240,60 DM der Deutschen Notenbank in das Gebiet der DDR illegal eingeführt wurden. Der Angeklagte erhielt von Frau L. seine Fahrtkosten ersetzt sowie ein Tagelohn von pro Tag 10,— DM, brachte 90,— DM monatlich an Frau L. zum Versand und zahlte den Restbetrag auf ein errichtetes Konto, welches den Namen seiner verstorbenen Tochter trug, ein. Auch Frau L. hatte ein Sparkonto und wurden beide Konten in einem Inhabersparbuch späterhin zusammengefügt.

Die strafbare Handlung des Angeklagten stellt einen Verstoß gegen die 13. Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. März 1949 dar. Der Angeklagte hat gegen § 1 Abs. b dieser Anordnung verstoßen, da er Deutsche Mark der Deutschen Notenbank aus anderen Besatzungszonen Deutschlands eingeführt hat.

Gemäß § 12 dieser Verordnung werden Verstöße gegen dieselbe nach § 9 der WStVO geahndet, denn der Angeklagte hat gegen eine Anordnung der Wirtschaftsverwaltung verstoßen, und damit unsere Finanzplanung gefährdet.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich, was sich aus der Tatsache ergibt, daß er diese strafbare Handlung insgesamt 31mal durchführte. Auf Grund dieser Vielzahl und insbesondere des Umstandes, daß der Angeklagte Bankangestellter und mit allen gesetzlichen Bestimmungen vertraut war, sah die Strafkammer einen schweren Fall im Sinne des § 9 Abs. 2 der WStVO als gegeben an. Der Angeklagte war sich in seiner Eigenschaft als Mit-